

# Beitragsordnung des Turn- und Sportverein 1866 e.V. Weinsberg

1. Der **Turn- und Sportverein 1866 e.V. Weinsberg** (nachfolgend TSV) erhebt zur Bewältigung seiner Aufgaben einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag (Sockelbeitrag des Hauptvereins), der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Darüber hinaus erheben die **Abteilungen des TSV** zur Finanzierung ihrer Aktivitäten im laufenden Sportbetrieb Abteilungsbeiträge, die in den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

**Sockelbeitrag zuzüglich Abteilungsbeitrag ergeben den Jahresbeitrag im TSV.**

2. Die Höhe des Jahresbeitrages ist nach folgenden **Beitragsklassen** gestaffelt:
  - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
  - Mitglieder über 18 Jahre
  - Familienbeitrag (einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre)
  - Auszubildende, Schüler, Studenten, Absolventen des BFD, Arbeitslose, Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger auf Antrag und mit Nachweis
  - Rentner auf Antrag und mit Nachweis
  - Passive Mitglieder auf Antrag
  - Ehrenmitglieder (beitragsfrei ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr)

Die **Beitragshöhe** in den einzelnen Klassen und Abteilungen wird auf der Internetseite des TSV veröffentlicht und kann in der Geschäftsstelle erfragt werden. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, die Einstufung in eine günstigere Beitragsstaffel zu beantragen und die dafür gegebenenfalls erforderlichen Nachweise schriftlich vorzulegen.

Kinder, die beitragsfrei im Familienbeitrag enthalten waren, werden nach ihrem 18. Lebensjahr gesondert beitragspflichtig. Der Einzug des neu anfallenden Beitrages erfolgt weiter von dem für den Familienbeitrag vorgemerkten Konto, bis ein neues SEPA-Lastschriftsmandat erteilt wird.

3. Die Abteilungen sind auf Beschluss ihrer Abteilungsversammlungen und mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, neben dem laufenden Sportbetrieb gebührenpflichtige **Kurse** anzubieten. Diese Kurse können auch durch Nichtmitglieder belegt werden, wenn die Kursgebühr nach Mitgliedern (Vorzugspreis) und Nichtmitgliedern (Normalpreis) gestaffelt wird.
4. Auf Antrag des Vorstandes kann der Hauptausschuss beschließen, besonders bedürftige Personengruppen (z.B. Flüchtlinge) befristet für bis zu drei Jahre von der Beitragszahlung zu befreien.
5. Der **Einzug** des Sockelbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) jeweils im März des Jahres. Der Einzugstermin wird vorab im „Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg“ bekanntgegeben. Die Abteilungen entscheiden individuell, ob sie ihren Abteilungsbeitrag gemeinsam mit dem Sockelbeitrag einziehen oder gesondert abrechnen.

Wenn der Beitrag im Einzelfall nicht im Lastschriftverfahren, sondern per Rechnung erhoben wird, fällt zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 5 EUR an.

6. Im **Eintrittsjahr** ist bei Eintritt bis 30. Juni der volle Jahresbeitrag und ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag des laufenden Jahres zu zahlen. Der Einzug der Halbjahresbeiträge erfolgt einmalig im zweiten Kalenderhalbjahr.
7. Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
8. **Rückständige Beiträge** werden schriftlich angemahnt. Wenn der rückständige Betrag nicht 30 Tagen nach Mahndatum eingeht, ist der Vorstand berechtigt, dem Mitglied die Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen zu untersagen. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist der Vorstand berechtigt, das Ausschluss-Verfahren gemäß § 5 (4) der Satzung einzuleiten.

Stand: April 2022